

Statuten Verband Velo-Logistik Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 – Name und Rechtsform

Unter dem Namen «*Verband Velo-Logistik Schweiz*» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 – Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, den Austausch, die Professionalisierung und die Interessenvertretung von Betrieben im Bereich der Velolieferdienste und Velokuriere in der Schweiz zu fördern.

Er setzt sich insbesondere für nachhaltige Logistiklösungen auf der letzten Meile ein und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Klimastrategien von Städten, Gemeinden und Bund.

Der Verein handelt parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.

Art. 3 – Tätigkeiten zur Zweckerfüllung

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Anlässen zur Vernetzung, Wissens- und Erfahrungsaustausch.
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, Detailhandel, Städten, Sozialinstitutionen Sponsoren/Unterstützern und öffentlicher Hand.
- Entwicklung und Weitergabe von Know-how, Tools und Standards.
- Entwicklung und Betrieb gemeinsamer Kommunikations- und IT-Plattformen.
- Kommunikation und Interessensvertretung gegenüber Dritten.
- Förderung von Qualitätsstandards.
- gemeinsame Beschaffungen.
- Unterstützung neuer Velolieferdienste und Kuriere bei deren Aufbau.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung
 - Velolieferdienste und Velokuriere
 - Detailhandel
 - Kollektivmitglieder (z.B. Netzwerke, Trägerorganisationen, Partner)
- Unterstützende Mitglieder und Gönner*innen ohne Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder verfügen über eine Stimme pro Organisation.

Art. 5 – Aufnahme & Austritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Mitgliederbeiträge sind auch im Falle eines Austritts für das laufende Kalenderjahr fällig.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Verein ausschliessen (z.B. bei groben Verstössen gegen die Statuten oder den Vereinszweck, bei schwerer Schädigung des Vereins oder bei Nichtzahlung trotz Mahnung).

Art. 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich über die Höhe der Beiträge pro Kategorie.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig.

III. Organisation

Art. 7 – Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 8 – Mitgliederversammlung (MV)

- Oberstes Organ des Vereins, tagt mindestens 1x jährlich.
- Entscheidet über Budget, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm.
- Wählt Vorstand und Revisionsstelle.
- Statutenänderungen & Auflösung: 2/3-Mehrheit.
- Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der MV einzureichen.

Art. 9 – Vorstand

- Mind. 3 Personen, Amtsdauer: 2 Jahre, Wiederwahl möglich.
- Der Vorstand besteht mind. aus einem Präsidium, Vize-Präsidium und KassierIn.
- Strategische Führung, Umsetzung MV-Beschlüsse, Finanzen.
- Konstituiert sich selbst, entscheidet mit einfachem Mehr.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für ausserordentlichen Aufwand kann eine angemessene Entschädigung beschlossen werden.
- regelt die Zeichnungsberechtigung des Vereins intern und dokumentiert diese schriftlich.

Art. 10 – Geschäftsstelle

- Führt das operative Tagesgeschäft.
- Wird vom Vorstand eingesetzt und beaufsichtigt.
- Berichtet regelmässig an den Vorstand.
- Kann entlohnt werden.

Art. 11 – Revisionsstelle

- Prüft die Buchführung & Jahresrechnung.
- Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen & Haftung

Art. 12 – Finanzquellen

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Dienstleistungen / Projekten
- Beiträge von Partnern / Förderstellen
- Spenden und Sponsoring

Art. 13 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung & Auflösung

Art. 15 – Statutenänderung

Erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 – Auflösung

- Die MV kann den Verein mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- Ein allfälliges Restvermögen fällt an eine Organisation in der Schweiz mit ähnlichem Zweck (steuerbefreit oder gemeinnützig bevorzugt, jedoch nicht zwingend).

VI. Datenschutz

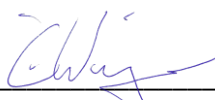
Art. 17 - Datenschutz

- Der Verein behandelt die Daten seiner Mitglieder vertraulich und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen. Betriebs- und personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der Vereinszwecke bearbeitet.
- Die Daten werden nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung ihrer Daten.

Inkrafttreten


Die vorliegenden Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern an der Gründungs-versammlung vom 12. September 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Tagespräsident:



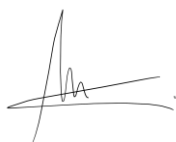
Tobias Winiger

Protokollführer:



Ivo Schmid

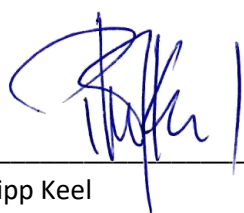
An der Gründungsversammlung gewählter Vorstand (Präsidium ist noch durch Vorstand zu bestimmen)



Aline Künzler



Ivo Schmid



Philipp Keel



Florian Emmenegger

Aarau, 12. September 2025